

RS Vwgh 1986/2/10 86/10/0007

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.1986

Index

82/05 Lebensmittelrecht

Norm

LMG 1975 §17 Abs4;

1. LMG 1975 § 17 gültig von 15.08.2003 bis 20.01.2006 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 13/2006
2. LMG 1975 § 17 gültig von 01.07.1975 bis 14.08.2003

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 85/10/0152 E 20. Jänner 1986 RS 2 (hier: Diabetikerhinweis auf Fruchtzucker Konfitüre für Diabetiker)

Stammrechtssatz

Diabetiker-Schokolade, welche den wissenschaftlich überholten Hinweis "Fruchtzucker braucht nicht auf die erlaubte BE angerechnet zu werden, sofern eine Gesamtmenge von 50 Gramm - über den Tag verteilt - nicht überschritten wird, wobei sämtliche mit Zuckeraustauschstoffen hergestellte Lebensmittel zu berücksichtigen sind" trägt, ist , weil es sich um eine gesundheitsschädliche Aufmachung handelt, für den diätetischen Zweck nicht geeignet.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986100007.X01

Im RIS seit

04.08.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at